

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)

Notbetreuung an Schulen während der Corona-Pandemie

Notbetreuungen sind insbesondere während Schulschließungen oder in Zeiten des Wechselunterrichts notwendig, wenn Kinder aus den unterschiedlichsten Gründen daheim nicht betreut werden können. Der Sinn von Wechselunterricht während der Pandemie ist insbesondere darin begründet, dass zur gesundheitlichen Vorsorge und Eindämmung des Pandemiegeschehens kleinere Gruppen durch Klassenteilung erzeugt werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass keine Durchmischung von Gruppen stattfindet. In der Annahme, dass vor allem im Grundschulbereich sowie in den Klassenstufen 5 und 6 verstärkt eine Notbetreuung erforderlich ist, bedeutet dies, dass bei der Klassenaufteilung in zwei Gruppen, die alternierend von der zuständigen Klassenlehrkraft unterrichtet werden, weiteres Personal zur Betreuung der Kinder in der Notbetreuung erforderlich ist. Dem Vernehmen nach weigert sich das Land, Finanzmittel für die zusätzlich erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Dabei wird insbesondere die Begründung angeführt, dass es sich nicht um einen „coronabedingten Ausfall von Lehrkräften“ handle, sodass die 25 Mio. Euro, die im Sondervermögen des Landes bereitgestellt wurden, nicht angetastet werden können. Dem Vernehmen nach werden „Notbetreuungskinder“ daher häufig in anderen, kleineren Klassen durch „blockweises Setzen“ untergebracht. Damit werden diese Klassen unnötig vergrößert, was dem Sinn einer Eindämmung des Pandemiegeschehens zuwiderläuft. Zudem bringt diese Praxis automatisch die nicht gewollte Durchmischung von Gruppen mit sich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Landesvorgaben erfolgt die Organisation von Notbetreuungen?
2. Wie bewertet die Landesregierung unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes die personenmäßige Vergrößerung von Klassen durch „Notbetreuungskinder“ aus anderen Klassen?
3. Wann können zusätzlich zum an der Schule vorhandenen Lehrpersonal Betreuungskräfte für die Notbetreuung eingestellt werden (bitte konkrete Kriterien, u. a. Gruppen- und Raumgrößen, angeben)?
4. Für den Fall, dass keine Lehrkräfte der Schule für die Notbetreuung zur Verfügung stehen: Welche Qualifikationsmerkmale müssen die Personen aufweisen, die die Notbetreuung durchführen?
5. Wer ist zuständig für die Finanzierung der Notbetreuung?
6. Aus welchen Mitteln (bitte Haushaltsstelle/n angeben) und in welcher Höhe (Stundenlohn) werden die unter Frage 3 genannten Personen entlohnt?
7. Welche Mittel aus dem Sondervermögen Corona können für die Personalkosten der zusätzlichen Betreuungskräfte in Anspruch genommen werden?

Anke Beilstein